Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Teugn (Deckblatt Nr. 12)

Der Gemeinderat der Gemeinde Teugn hat am 30.01.2023 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 12 festgestellt.
Mit Bescheid vom 14.02.2023, Nr. 41-6100 hat das Landratsamt Kelheim die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Teugn durch Deckblatt Nr. 12 genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wirksam.**
Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs erstreckt sich auf folgende Flurnummern:

- Flurnummer 371, Gemarkung Teugn, hier ist der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Handwerkerhof Teugn West Kobeläcker“ geplant (Misch- und Gewerbegebiet), derzeit als Fläche für Landwirtschaft dargestellt;
- Teilfläche aus Flurnummer 321, Gemarkung Teugn – diese Teilfläche war derzeit als geplantes Gewerbegebiet ausgewiesen und soll künftig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden;
- Teilfläche aus Flurnummer 322, Gemarkung Teugn - diese Teilfläche war derzeit als geplantes Gewerbegebiet ausgewiesen und soll künftig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden;
- Teilfläche aus Flurnummer 322/2, Gemarkung Teugn - diese Teilfläche war derzeit als geplantes Gewerbegebiet ausgewiesen und soll künftig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden;
- Teilfläche aus Flurnummer 322/3, Gemarkung Teugn – diese Teilfläche war derzeit als geplantes Gewerbegebiet ausgewiesen und soll künftig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden;
- Teilfläche aus Flurnummer 324, Gemarkung Teugn; Kreisstraße Saaler Straße – hier erfolgt keine Änderung der Nutzung;
- Teilfläche aus Flurnummer 407, derzeit als Grünfläche dargestellt, in diesem Bereich soll künftig ein Teil der Ausgleichsfläche und Flächen für die Rückhaltung angesiedelt werden;
- Teilfläche aus Flurnummer 360, derzeit teilweise als Wohngebiet, teilweise als Grünfläche dargestellt; hier soll zukünftig ein Teil der Ausgleichsfläche angesiedelt werden.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich unmaßstäblich):

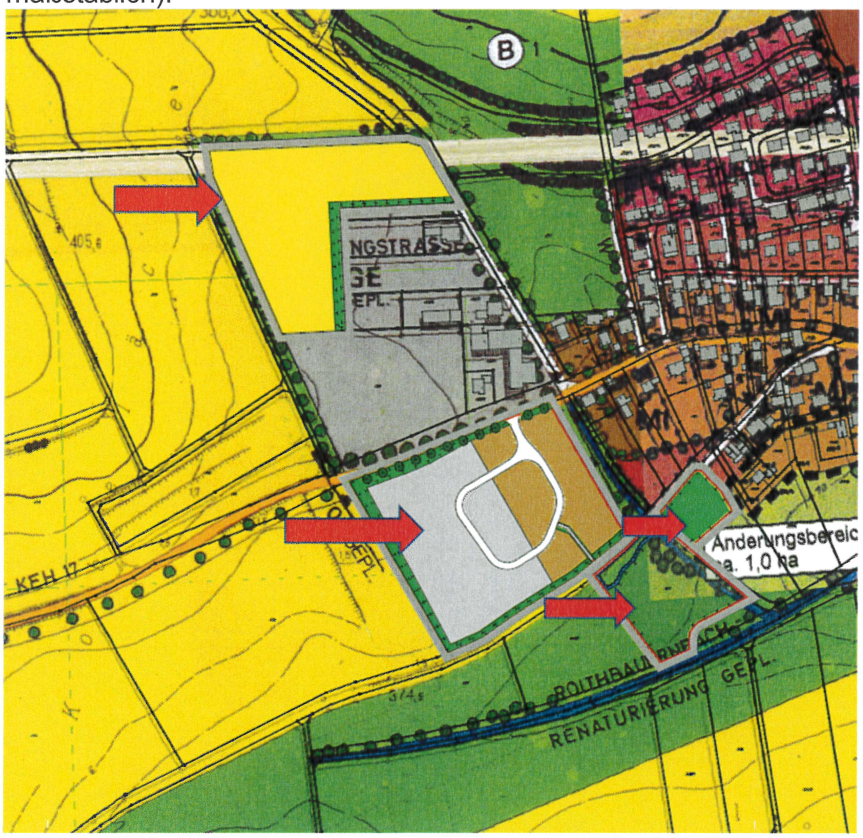

Ausschnitt Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Bereich westlicher Ortsrand Teugn

Jedermann kann den Flächennutzung- und Landschaftsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Teugn

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau - Nebengebäude –
zugehörig zu Rathausstr. 4, 93342 Saal a.d.Donau
während der allgemeinen Öffnungszeiten
Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gesonderte Termine außerhalb der oben genannten Zeiten können telefonisch vereinbart werden (Tel. 09441/681-28, Frau Arnold).
Die Unterlagen können auch online auf der Internetseite der Gemeinde Teugn, Rubrik Gemeinde/Bauen und Wohnen/ Flächennutzungsplan Bebauungspläne, eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Zugang über das Zentrale Landesportal unter dem Link https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Saal a.d.Donau, den 02.03.2023
Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau
- Gemeinde Teugn -

-Siegel-

Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel:
a) angeheftet: 02.03.2023
b) abgenommen: 03.04.2023